**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 32

**Artikel:** Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580182

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bundesgesen

betreffend die

## Krantens und Unfallversicherung.

Auszug aus dem Vortrag von Nationalrat J. Scheibegger gehalten an der

Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins am 11. September 1910 in Bug.

## Soll der Arbeitgeber für die Krankenversicherung seines Personals Beiträge leisten?

Nach Art. 2 der Vorlage haben die Kantone das Recht, die Krankenversicherung obligatorisch einzuführen. Benn das geschieht, so ware nach den Beschlüffen des Nationalrates ein Heranziehen des Arbeitgebers zu Beiträgen ausgeschlossen. Der Ständerat aber gibt den Kantonen die Befugnis, den Arbeitgeber auch zu 1/4 der Rosten an die obligatorische Krankenversicherung zu ver-

Gar oft hört man diese Viertelsbelaftung als eine Bagatelle schildern, indem ja das kantonale Obligatorium wohl noch lange auf sich warten lassen werde; indem es nicht feststehe, daß dann die Kantone von ihrer Befugnis Gebrauch machen; indem ja allenfalls die Beträge

minime feien usw

Auf diesen Leim friechen wir nicht, sondern gestatten uns auf nachstehende Erwägungen gestützt ein eigenes Urteil.

1. Kommt heute die Befugnis der Kantone, den Arbeitgeber zu Beiträgen an die Krankenversicherung zu verpflichten, in die Borlage hinein, so kommt sie nicht wieder heraus, und man wird in der Folgezeit davon Gebrauch machen, ob dann das Obligatorium kantonal bleibe oder eidgenöffisch werde.

2. Die gleichen Leistungen, die heute die obligatorische Unfallversicherung den Unfallfranken leiften soll, wird in der Folgezeit ebenfalls die Krankenversicherung den Erfrankten, Invaliden ober Sinterlaffenen gewähren

3. Eine allgemeine, obligatorische Krankenversicherung wird in absehbarer Zeit unzweifelhaft kommen; sie wird ein weites Geltungsgebiet haben muffen, das von den 31/2 Millionen Einwohnern mindestens 1/3 umfassen dürfte.

4. Bis zum Infrafttreten derfelben werden weitere Lohnsteigerungen sicher erfolgen.

Alle diese Faktoren müssen wir als Grundlage einer Berechnung des Betreffnisses nehmen, das 1/4 der Bramien an eine allgemeine obligatorische Krankenversicherung in absehbarer Zeit ausmochen würde. In unserer Eingabe an die nationalrätliche Kommiffion nannten wir eine Summe von 7 Millionen pro Jahr; offenbar ist

sie noch viel zu klein.

Nehmen wir die Faffung des Ständerates an, so unterzeichnen wir damit gleichsam eine Berpflichtung, die allerdings erst in zirka 10 Jahren ganz zu ersüllen sein wird, die aber die Arbeitgeber in ihrer Gesamtheit jährelich mit mindestens 7—10 Millionen Franken belasten wird – so steht es mit der Bagatelle. Für heute ist der Grundlat; "Wehret den Anfängen" unfere Beg-

Neben den finanziellen Bedenken haben wir auch andere Einwendungen, worunter solche grundsätlicher Natur, gegen eine Beitragspflicht des Arbeitgebers an die Krankenversicherung seines Personals zu machen. Wir vermeisen anf Nr. 32 der "Schweiz. Gewerbe-Zeitung" und stieren hier die dort erläuterten Faktoren nur summarifch.

1. Die Unfallversicherung bringt Mehrbelastungen mit sich, die für unsern Stand als das äußerste zuläffige

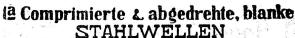
Maß erachtet werden müffen.

Mag auch die Uebertragung der Hälfte der Prämien auf den Arbeiter nach einer ftrengeren Interpretation des Gesetzes oder Umgehen eines bisherigen Brauches künftig nicht mehr als zuläffig erkannt werden, so ändert das nichts an der Tatsache, daß schon dadurch sich die Versicherungstoften des Meisters, um die Hälfte steigern werden.

Die obligatorische Unfallversicherung erfaßt, und zwar ausschließlich nach unten, viel mehr Betriebsinhaber als die bisherige Haftpflicht. Die neu erfaßten kleinen Leute werden die neuen Lasten schwer genug empfinden.

Wohl haben wir eine behördliche, zweifellos mit aller Gewiffenhaftigkeit aufgestellte Berechnung der bisherigen und der fünstigen Prämien, nach welcher mit Einschlinß der Rentenentschädigung die Rosten sich nicht fteigern werden. Eine Garantie aber, daß das endgültige Resultat die in jener Berechnung gezogenen Grenzen nicht übersteige, würde wohl feine Behorde übernehmen können. Kommen aber Ueberraschungen, so muß der Arbeitgeber allein sich damit abfinden. Warten wir diese, warten wir auch die Ueberraschungen ab, die der Einsichluß der Berufskrankheiten mit sich bringen kann. Weiter zu gehen, hieße den Bogen zu stark spannen.

- 2. Betriebsunfälle oder Berufskrantheiten find in einem Raufalzusammenhang mit der Berufstätigfeit. Den Betrieb oder deffen Inhaber für die Folgen solcher Erfrankungen haftbar zu machen, läßt fich rechtlich begründen. Die Ursachen der übrigen Erkrankungen aber sind individuell, sie können mit Selbstverschulden, mit Fahrlässigkeit oder erblicher Belastung im Zusammenhang fein. Gin Recht, den Arbeitgeber für die Folgen solcher Erkrankungen seines Personals in Mitleidenschaft zu ziehen, besteht nicht. Wenn alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, mit welchem Rechte will man dann dem Arbeitgeber fagen: "Du mußt die Krankheitsfolgen deines Nächsten mittragen helfen, für dich besteht aber ein gleicher Anspruch nicht." Das ist nicht die Rechtsauffassung des Bolkes.
- 3. In Induftrie und Gewerbe fennt man feine Dienftherren und feine Dienstpflichtigen mehr. Der Arbeit-nehmer will frei, selbständig und unabhängig sein, und er ist es auch. Alle Arbeitsbedingungen sind zwischen den Parteien vertraglich geregelt. Das Verhältnis ist seiner Natur nach kein Dienst-, sondern ein Werkverhältnis. Mit der Beseitigung des Dienstherrn müffen aber auch





Blank und präzis gezogene



jederArt in Eisen & Stahl. Kalteewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite

> RETURNING WINTERTHUR

seine Pflichten und mit der Emanzipation des Dienstpflichtigen müssen auch seine Rechte als solche dahingesallen erachtet werden. Wenn es eine Zeit gab, wo der Dienstherr mit Recht für die kranken Tage seines Dienstpflichtigen zu sorgen hatte, so gehören solche Pflichten des Meisters und solche Anspruchsberechtigungen des Arbeiters in Industrie und Gewerbe der Vergangensheit an.

- 4. Der Zeitgeist hat zwischen Meister und Arbeiter eine Kluft geschaffen. Die letzteren führen einen beständigen Kampf gegen die ersteren. Sie opfern für diesen Kampf ungleich mehr Geld, als die Krankenversicherung von ihnen fordern würde. Sie sügen damit den Arbeitgebern enormen Schaden zu. Kann es unter solchen Umständen gerechtsertigt erscheinen, dem Angegriffenen Opfer zur Milderung der Krankseitsfolgen seines Angreisers zu überbinden? Mit einer solchen Ordnung der Dinge wird man das Rechtsgefühl des Volkes nicht fördern.
- 5. Das Geltungsgebiet einer allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung muß ein viel weiteres sein
  als das heute für die Unfallversicherung vorgesehene.
  Soweit dabei Arbeitgeber in Betracht fallen, trifft es
  nicht nur kapitalkräftige Betriebsinhaber, sondern in der
  erdrückenden Mehrzahl "kleine Leute", die gar oft ebensosehr, wenn nicht mehr um ihre Existenz ringen müssen
  als die Arbeiter. Und nun sollen künstig ohne Ausnahme auch alse diese "Existenzen" an die Krankenversicherung ihrer Mitarbeiter Beiträge leisten, und sie selbst
  sollen leer ausgehen, weil sie Arbeitgeber sind! Solchen
  Neuerungen wird das Volk nicht mehr lange Heerfolge
  leisten.
- 6. Zu Ehren der Arbeiter muß gesagt werden, daß nicht sie es sind, welche eine Beitragspflicht der Meister an die Krankenversicherung postulierten. Aus ihren an die erste Borlage gestellten Begehren zitieren wir solgende Säke

"1. Die Beiträge zur Krankenversicherung (auf Krankengeld) werden ausschließlich von den versicherten Arbeitern selbst getragen, unter deren Selbstverwaltung die Kassen stehen.

2. Die Fürsorge für unentgeltliche Krankenpslege (ärztliche Hilfe, Heilmittel und nötige Spitalverpslegung) geschieht durch den Bund unter Mitwirkung der Kantone.

Der Arbeitertag von Biel, an welchem 271 Delegierte als Vertreter von 92,697 Mitgliedern des Schweize-

## Mech. Drahtwaren-Fabrik OLTEN und HALLAU



rahigitier gewellt, gekröpft, gestanzt für Wurfgitter, Ma schinen-Schutzgitter etc., in rahigewebe Eisen, Messing, Kupfer, verzinkt, verzinnt, roh. rahigeslechte für Geländer, Aufzüge etc. Komplette Einrahisiebe für Glessereien und Baugeschäfte, Fabriken, in jed. rahisiebe Metall, in sauberer Ausführung. 768 a. v. Wurfgitter für Sand Schnellster, billigster und bester Bezug. und Kohlen. — Preislisten gratis. —

rischen Arbeiterbundes teilnahmen, erhob am 3. April 1893 diese Anträge einstimmig zum Beschluß."

"Die schweizerische Arbeiterschaft wird daher jeden Entwurf der Kranken- und Unfallversicherung ablehnen, der nicht auf die staatliche unentgeltliche Krankenpsiege gegründet ist, dadurch den Arbeitern ermöglicht, ihre Krankenversicherung selbst zu bestreiten und ihre Krankenfassen ohne jede Bormundschaft der Unternehmer selbst zu organissieren und zu verwalten. Die selbständige Organisation steht der Arbeiterschaft höher als Beiträge der Unternehmer von  $1-2^{\rm o}/{\rm o}$  des Lohnes, sobald irgendwelche Bevormundung damit verbunden ist.

Die Unternehmer und Geschäftsinhaber erfüllen ihren Teil an dieser sozialen Aufgabe, und zwar einen Teil, den sie aut tragen können, wenn sie die Kosten einer umfassenden Unfallversicherung übernehmen."

In den Vorberatungen der heutigen Vorlage nahmen sie keine andere Stellung ein. Um schweizer. Arbeitertag vom 24. April 1905 in Olten sagte der Referent Fürholz:

"Die idealste Lösung bestünde darin, daß die Arbeiter für die Kosten der Kranken- und die Geschäftsinhaber für die Kosten der Unfallversicherung aufkämen."

Beim gleichen Anlaß ließ sich Herr Nationalrat Greulich wie folgt vernehmen:

"Wir wollen mit der Krankenversicherung den Anfang machen und zwar ohne eine Verkuppelung von Beiträgen der Geschäftsinhaber und denen der Arbeiter."

Nicht nur verlangen also die Arbeiter keine Meisterbeiträge an die Krankenversicherung, sondern sie bekunden sich als Gegner einer solchen Beitragsleistung. Unsere Sozialpolitiker sind es also, die über das Ziel hinausschießen. Es ist nur schade, daß andere statt sie selbst die Konsequenzen dasur tragen muffen.

7. Man beruft sich auf die frühere Vorlage, die schon eine Beitragspflicht des Arbeitgebers an die Krankenversicherung enthalten habe, sowie auf ausländische Gesetz, welche gleiche Pflichten ebenfalls enthalten. Nach dem Wortlaut aller jener Gesetze muß aber nicht die Unfalls, sondern die Krankenversicherung die Folgen von Betriebsunfällen übernehmen, die innerhalb einer gewissen Frist heilen. Wo nun eine Krankenversicherung einen Teil der Kosten der Betriebsunfallversicherung sibernehmen muß, rechtsertigt sich eine Beitragspflicht des Arbeitgebers an dieselbe. Nach der heutigen Vorlage sind aber der Krankenversicherung keine Jockap find aber der Krankenversicherung keine solchen Lasten zugedacht, deßhalb ist auch die Berufung auf die frühere Vorlage nicht zulässig.

Auf Grund all dieser Erwägungen kam der Zentralvorstand, und zwar wiederum einstimmig, zum Schlusses sei mit Bezug auf Art. 2 an der Schlußnahme des Nationalrates festzuhalten, laut welcher eine Beitragspflicht des Arbeiters an die obligatorische Krankenversicherung ausgeschlossen ist.

Analog dieser grundsätlichen Stellungnahme missen wir uns auch dagegen wenden, daß uns die Fürsorgfür kranke Tage des Personals durch ein anderes Gekk (Art. 1381 O.R.) überbunden werde. Würde aber der Art. 97 der Versicherungsvorlage nach der ständerätlichen Fassung angenommen, so hätte das folgende Konsequenzen.

1. Dem Sinne nach wird durch Art. 1381 D.A. dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, allen Arbeitnehmern, die über ein Jahr in seinem Betriebe tätig sind, währ rend einer unverschuldeten Krankheit von zirka 3 Wochen und ohne Kücksicht auf die Krankheitsursache den vollen Lohn zu bezahlen. Nach den Schätzungen des Gewerbestandes verbleiben zirka 65 % der Arbeiter über ein



# 20. Oktober bis 20. November

wegen Spezialisierung des Geschäftes

grosser, amtlich bewilligter

# AUSVERKAUE

von Wasser- und Gas-Apparaten jeder Art :: Beleuchtungskörpern, Glaswaren, Gasdrehwaren :: Schiebern, Hydranten, Anbohrschellen :: Fittings aus Schmiedeisen und Weichguss (Marke B. S. J. G. und A. H.) :: :: Werkzeugen etc. etc.

# zu ganz besonders reduzierten Preisen

in den neuen Ausstellungs-Räumen unserer Geschäftshäuser

Ankerstrasse No. 110 Bäckerstrasse No. 52

(Tramhaltestelle: HELVETIAPLATZ)

# Armaturenfabrik Zürich vormals HAPP & CIE.

Telephon: 214 - 2309 - 6119 - 4126.







Jahr in der gleichen Stelle, und nach den Erhebungen der Großindustriellen sind es 75%.

2. Nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung und der vorgenannten ständerätlichen Fassung des Art. 97 hatte der Arbeitgeber, der sein Personal auf seine Kosten gegeu Betriebsunfallfolgen versichert hat, für 65-75% des felben weiter zu bezahlen:

a) Nichts, wenn einer der versicherten Arbeiter zufolge Betriebsunfall oder Berufstrankheit arbeitsunfähig ift.

b) Den vollen Lohn mährend 3 Wochen, wenn der gleiche Arbeiter aus einer andern Krankheitsursache an der Arbeit verhindert wird und sich in keiner Krankenkaffe befindet.

c) Den gleichen vollen Lohn minus das Krankengeld, wenn sich der gleiche Arbeiter in einer Krankenkasse befindet und fein Meister mindestens die Salfte der betreffenden Prämie entrichtet.

Es ist ohne weiteres klar, daß die aus diesen Bestimmungen resultierende Belastung des Arbeitgebers in der Folgezeit viel größer wurde als die in der ständerätlichen Fassung des Art. 2 der Borlage enthaltene. Wir müssen uns also auch gegen die uns auf diesem Wege zugedachte Belaftung wenden.

Geehrte Herren Delegierte! Die Kranken- und Un-fallversicherung ist für unsern Stand von so großer Tragweite, daß ich es als Pflicht erachtete, ohne Kücksicht auf die Länge des Referates, Ihnen einen klaren Ueberblick über die ganze Situation zu geben. Im Namen des Zentralvorstandes unterbreite ich Ihnen folgende, einstimmig gefaßte

### Resolution:

"Der Schweiz. Gewerbeverein wird auch fernerhin prinzipiell für das Zuftandekommen der Kranken- und Unfallversicherung tatkräftig wirken. Er hält dafür, daß die Arbeitgeber die Koften der Berficherung der Betriebsunfälle und Berufskrankheiten übernehmen können, erachtet aber die daherige Belaftung für seinen Stand als das äußerst zuläffige Maß.

Mit Bezug auf die Versicherung gegen Krankheiten aus andern Urfachen können aus den genannten und aus prinzipiellen Gründen dem Arbeitgeber für fein bereits bei der Schweizerischen Verficherungsanftalt auf seine Kosten versichertes Bersonal teinerlei Beiträge zugedacht worden.

Jeder Vorlage, soie eine derartige Belaftung vorfeben murde, mußte fich der Berein widerfeten.

Wir haben in der Resolution nur diesenigen Vorbehalte aufgenommen, die für uns conditio sine qua non find. Für die Verwirklichung unserer weiteren, bisher nicht erfüllten Postulate werden wir selbstredend weiter wirken; indeffen hat es den Sinn, es sei die Annahme der Vorlage nur von den in der Resolution enthaltenen Vorbehalten abhängig zu machen. Im Sinne des letzten Absates der Resolution muß die endgültige Versicherungs= vorlage keinen Zweifel hinterlaffen, daß der Arbeitgeber, der sein Personal auf seine Rosten bei der Schweizerischen Versicherungsanstalt versichert hat, von jeglichen weiteren Beiträgen an die Krankenversicherung oder von Lohnzahlungen an das Personal während Erkrankungen enthoben ift.

Und nun, meine Herren, geftatten Sie mir noch einige Worte als Schluß.

In allen zivilisierten Ländern strebt man dermalen nach sozialen Reformen. Würde sich der Gewerbestand dieser Zeitströmung grundsätlich widerseten, so murde der Zeitgeist über ihn hinwegschreiten. Würden andere Stände ihren Mitarbeitern beffere Arbeitsbedingungen gewähren, so würden bald genug die intelligenten und

ftrebfamen Clemente dem Gewerbeftand den Rücken fehren, was zu einer langsamen, aber sicheren Versumpsum diefes Standes führen müßte.

Die Beschlüffe unserer Delegiertenversammlungen pon Solothurn (1904) und St. Gallen (1907), sowie die Stellungnahme unserer Zentralleitung, die sie der Bor. lage in allen ihren Stadien zuteil werden ließ, beweisen, daß wir die Frage nicht nach dem Geldfack beurteilen daß wir nicht Gegner, sondern überzeugte Förderer ber Kranken- und Unfallversicherung sind. Wir wollen nicht hinter dem Ausland zurückbleiben. Wir erachten es als Pflicht, mitzuwirken, daß unsere Mitarbeiter und ihr Angehörigen vor Mangel und Elend geschützt werden, wenn fie durch unverschuldetes Miggeschick mahrend ber Ausübung des gemeinsamen Berufes frank oder invalld werden oder gar das Leben verlieren. Das große Wert sorgt aber nicht nur für die Arbeiter. Zufolge unserer Bemühungen genießt auch der Meister von seinen Segnungen. Und wir wollen hoffen, es werden recht viele fleine Betriebsinhaber davon Gebrauch machen, um ich und die Angehörigen vor den Folgen schwerer Schickal schläge zu bewahren.

Man bezeichnet die Vertreter des Gewerbestandes of und gar leichthin als "Reaftionäre". Unsere Haltung zu der Vorlage konnte diese Qualifikation nicht recht fertigen. Mit der Nebernahme der großen Mehrlasten leisten wir an zeitgemäße Reformen weit mehr als die Sozialpolitifer, die ihren Beitrag nur in Worten spenden können. Und die Voraussetzungen, die wir zu machen gezwungen sind, sind auch sozialpolitisch so sehr begründet, daß man es nicht uns zur Laft legen könnte, wenn mit durch Mißachtung jener Boraussetzungen gewaltsam in das Lager der Opposition oder gar der Reaktion ge

trieben mürden.

Telephon

Indem wir aber aus allen übrigen Vorbehalten kein "Entweder — Oder" machen, wollen wir hoffen, es werde die endgültige Gestaltung der Vorlage unsern Bei fall finden können, und dann werden wir aber auch mit allen Mitteln und freudig für das Zuftandekommen der Kranken= und Unfallversicherung wirken.

Im Namen des Zentralvorstandes empfehle ich Ihnen die Annahme der vorgeschlagenen Resolution.

# Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Rorschach. (Eingef.) Die Bautatig feit in Rorschach und Umgebung ist momentan etwas flau, mas dem Umstande zuzuschreiben ift, daß ber Geschästsgang in der Stickerindustrie noch sehr zu will schen übrig laßt. Einige kleinere Bauten gehen ber Bollendung entgegen, Neubauten sind auf kommendes Frühjahr einige in Aussicht, darunter die Ueberbauung des Klosterareales St. Scholastika durch Herrn Dr. Hautle in Goldach.

# Joh. Graber

Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur Walflingerstrut

Best eingerichtete

Spezialtabrik eiserner Formen tür die

Comentwaren-Industrie

Silberne Medaille 1906 Mailand. Patentierter Comentrehrformen - Verschlus